

BGer 9C 27/2011 vom 24. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_27_2011

FR: TF 9C 27/2011 du 24 janvier 2011

IT: TF 9C 27/2011 del 24 gennaio 2011

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 24.01.2011 9C 27/2011 (9C_27/2011)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit social 24.01.2011 9C 27/2011 (9C_27/2011) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 24.01.2011 9C 27/2011 (9C_27/2011)

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_27/2011
Urteil vom 24. Januar 2011 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Gerichtsschreiber Attinger. Verfahrensbeteiligte J._____, vertreten durch Beratungsstelle für Ausländer, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Zug, Baarerstrasse 11, 6300 Zug, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Invalidenrente), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 25. November 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 11. Januar 2011 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 25. November 2010 betreffend Invalidenrente, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingabe der Beschwerdeführerin diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz zu entnehmen ist, dass die blosser Auflistung von Arztberichten und die unkommentierte Wiedergabe darin enthaltener Arbeitsunfähigkeitsschätzungen, mit denen sich die Vorinstanz ihrerseits einlässlich auseinandergesetzt hat, den Anforderungen an eine sachbezogene Begründung nicht zu genügen vermögen (Urteil 8C_921/2008 vom 2. Dezember 2008; vgl. auch Roger Grünvogel, Das einzelrichterliche Verfahren nach Art. 108 BGG, AJP 2011 S. 59 ff., S. 71), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten gegenstandslos ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Sozialversicherungsrechtliche Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 24. Januar 2011 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Meyer Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.